



den abgegebenen Abschnitten der Landes-Gasthauskartoffellkarte entsprechende Menge Kartoffeln oder Kartoffelspeisen zu liefern. Es ist zulässig, für eine Währung mehrere Abschnitte abzuverlangen, wenn eine größere Portion als  $\frac{1}{2}$  Pfund verabreicht wird.

6. Die Abgabe von Kartoffeln oder Kartoffelspeisen in den vorbezeichneten Betrieben ohne Angabe von Abschnitten der Landes-Gasthauskartoffellkarte ist verboten.

7. Die Belieferung der Landes-Gasthauskartoffellkarte durch die Kartoffelverteilungsstellen der Gemeinden oder durch Händler oder durch Kartoffelerzeuger ist nicht gestattet.

8. Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und dergl. haben die vereinahmten Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffellkarten sofort beim Empfang durch Aufbringung eines Querstriches mit Tinte oder Tintenflekt zu entwerfen und die im Laufe einer Woche erhaltenen Abschnitte am Montag der folgenden Woche an die Ortsbehörde abzuliefern.

9. Gegen Vorlage der vereinahmten Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffellkarte erhalten die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und dergl. von den Ortsbehörden **Kartoffelbezugscheine**, die von den Verteilungsstellen der Gemeinden oder den Kartoffelhändlern zu beliefern sind.

Der Bezugsschein darf nur auf die Menge laufen, welche durch die vorgelegten Abschnitte belegt ist. 28 Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffellkarte entsprechen 7 Pf. Kartoffeln.

10. Den Gastwirtschaften sind von den Ortsbehörden für Übernachtungsgäste aus außerstädtischen Bezirken eine entsprechende Menge Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffellkarte zur Verfügung zu stellen. Die Gastwirte haben diesen Übernachtungsgästen, dafern sie nach ihrer Reichsfleischkarte aus außerstädtischen Bezirken stammen, für jeden Tag des Aufenthalts 4 Abschnitte der Landes-Gasthauskartoffellkarte auszuhändigen.

#### e) Militärlauberkartoffelmarken.

Für Militärlauber werden mit der „Lebensmittelkarte für Militärlauber“ besondere Kartoffelmarken ausgegeben.

### IV. Selbstversorger und versorgungsberechtigte Bevölkerung.

#### § 9.

#### Selbstversorger.

1. Als Voll-Selbstversorger gilt derjenige Kartoffelerzeuger, dessen Kartoffelvorrat vom 14. September 1919 bis zum 13. August 1920 ausreicht:

a) zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft, vergl. § 4 Biffer 2a,

b) zur neuen Aussaat, vergl. § 4 Biffer 2c.

2. Als Teil-Selbstversorger gilt derjenige Kartoffelerzeuger, dessen Kartoffelvorrat zu den unter a und b angegebenen Zwecken nicht ausreicht.

3. Der Vollselbstversorger hat keinen Anspruch auf Versorgung durch den Bezirksverband und deshalb auch keinen Anspruch auf Zuteilung von Kartoffelmarken; der Teil-Selbstversorger auf so lange nicht, als er mit seinem Kartoffelvorrat für sich und seine Angehörigen bei Einhaltung des bezeichneten Verbrauchsmaßes zu reichen hat.

#### § 10.

#### Versorgungsberechtigte Bevölkerung.

1. Die übrige — die sogenannte versorgungsberechtigte — Bevölkerung hat Anspruch auf wöchentlich 7 Pfund Kartoffeln. Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Zu diesen Grundrationen wird auf die Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 eine Zugabe von 2 Pfund Kartoffeln wöchentlich gewährt.

2. Teilselbstversorger haben nach Ablauf des Zeitpunktes, bis zu welchem sie mit ihrem Kartoffelvorrat reichen müssen, nur Anspruch auf Zuteilung von Kartoffeln nach den für die versorgungsberechtigte Bevölkerung bestimmten Sätzen; sie haben auf jederzeitiges Verlangen der Ortsbehörde dieser wahrtümlich Auskunft über ihre Kartoffelvorräte zu geben.

### V. Zuteilung der Kartoffelkarten bzw. -marken.

#### § 11.

1. Die Ausschüttung der Landeskartoffelkarten und der Bezirkskartoffelmarken erfolgt durch die Ortsbehörden.

2. Jede versorgungsberechtigte Person, die im Gebiete des Bezirksverbandes wohnt oder sich dauernd aufhält oder dauernd Aufenthalt nehmen will, erhält Kartoffelkarten oder -marken nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 8—10.

3. Beim Zugang aus einem anderen Bezirk erhält die betreffende Person jedoch nur dann Marken, wenn und soweit ihr eine Landeskartoffelkarte oder Landes-Gasthauskartoffelkarte nicht zugeteilt worden sind; die zugehörige Person hat bei der Ortsbehörde einen Abmeldechein vorzulegen, aus dem ersichtlich sein muß, bis zu welchem Zeitpunkt die Zuteilung einer Landeskartoffelkarte oder von Landes-Gasthauskartoffelkarten erfolgt ist.

4. Militärlauber haben Anspruch auf Zuteilung von Kartoffelmarken (§. § 8 unter d) nach denselben Sätzen wie die versorgungsberechtigte Bevölkerung.

5. Scheidet eine Person durch Tod oder Wegzug aus der heisigen Versorgung aus, so sind die auf die betreffende Person entfallenden noch gültigen Marken der Ortsbehörde zurückzugeben, außerdem ist im Falle des Todes die über den Ausscheidungstag hinaus noch vorhandene Kartoffelmenge an die von der Ortsbehörde zu bestimmende Stelle abzuliefern, oder auf die etwaige weitere Versorgung der übrigen Haushaltungsumgehörenden zu verteilen. Bei Ablieferung ist ein Preis entsprechend der Bestimmung in § 8 unter c Biffer 3 zu zahlen.

6. Im Falle des Wegzuges aus dem Bezirk kann der auf rechtmäßige Weise erworbene Kartoffelvorrat aus dem Bezirk ausgeführt werden. Der Abmeldechein ist in diesem Falle mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

#### § 12.

Hinsichtlich der in Krankenhäusern, Genesungsheimen, Erziehungsanstalten und dergl. Eintretenden finden die Bestimmungen in § 11 sinngemäß Anwendung.

### VI. Versütterungsverbot.

#### § 13.

Die Versütterung von Kartoffeln, die sich zur menschlichen Nahrung eignen, ist verboten. Als nicht zur menschlichen Nahrung geeignet sind anzusehen nur die faulen und die weniger als 1 Zoll großen Kartoffeln.

### VII. Aus- und Einfuhr von Kartoffeln.

#### § 14.

1. Die Ausschuhr von Kartoffeln aus dem Gebiete des Bezirksverbandes ist — mit Ausnahme des Falles des Belegs auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte und des im § 11 Biffer 6 erwähnten Falles — ohne Genehmigung des Bezirksverbandes unterlagt.

2. Wer in das Gebiet des Bezirksverbandes Kartoffeln einführt, hat dies der Ortsbehörde des Einfuhrortes unter Angabe des Bezugsortes und der Menge binnen 24 Stunden nach der Einfuhr anzugeben. Die betreffende Ortsbehörde hat die Anzeige sofort an den Bezirksverband weiterzugeben.

Auf Kartoffeln, die auf Landeskartoffelkarte, Bezugsschein oder Kommunalverbands-Wochenkarte rechtmäßig erworbene sind, bezieht sich diese Bestimmung nicht.

### VIII. Nähere Bestimmungen über die Beförderung von Kartoffeln.

#### § 15.

Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, z. B. ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln verlandt werden, wird bestimmt, daß der Verlader den Frachtkarton nach Eintragung des Gewichts von der Ortsbehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen,

## Das Streifjieber.

Dank der energischen Gegenmaßregeln der Regierung und der englischen Arbeiterschaft, die sich in rein wirtschaftlichen Fragen nicht auf das politische Gebiet drängen ließ, ist der englische Streif bei beiderseitigem Entgegenkommen gütlich beigelegt worden.

Der ganze Verlauf des englischen Streifs kam

uns in Deutschland viel zu lernen geben. Das, was die Arbeiter wollten, eine wesentliche Erhöhung der Löhne, haben sie nicht durchgesetzt. Dank der energischen Gegenmaßnahmen der Regierung und der Mithilfe des Publikums haben sie das Wirtschaftsleben des Landes nicht wesentlich stören können.

Dies wurde in der Hauptstadt durch zweierlei ermöglicht, nämlich die bewundernswerte Organisation der Rotstandsbienste durch

die Regierung und den frischen Mut und die Bereitwilligkeit, mit der das ganze Publikum sich mit den zeitweiligen Unbequemlichkeiten abfand. Vom ersten Augenblick der Arbeitsniederlegung an war die Lebensmittelversorgung durchaus gesichert. Genaue Anordnungen für die Verteilung von Milch und anderen leicht verderblichen Lebensmitteln waren in den großen Städten getroffen, die Postbeförderung wurde nur leicht verzögert, die Zeitungen in der gezeigten Weise besorgt, die notwendigen Fahrten

abstempeln zu lassen hat. Die abstempelnde Behörde hat hierbei die Abgabe der eingetragenen Kartoffelmarken zu verlangen und die Marken auf ihre Gültigkeit zu prüfen; soweit Landeskartoffelmarken vorgesehen werden, hat sie insbesondere nachzuprüfen, ob die Abschnitte mit dem deutlich lesbaren Ausdruck des Ortsnamens der Wohnorts oder Aufenthaltsgemeinde des zu beliefernden Personen sind. Bei Vorlegung von ungültigen Marken oder von Abschnitten der Landeskartoffelkarte, bei denen der Ortsname fehlt oder nicht lesbar ist, hat die Abstempelung des Frachtkartes zu unterbleiben.

### IX. Preis.

Der Kleinhändelpreis für den Einkauf der Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte im Freistaat Sachsen unmittelbar beim Erzeuger beträgt 7,50 Pf. für den Senneter. Hierzu darf bis zum 30. November 1919 die Schnellgleitsprämie von 50 Pf. und die Untersprämie von 5 Pf. für jeden angefangenen Kilometer bis zum Höchstbetrag von 25 Pf. jedoch unter Abrechnung des ersten Kilometers, gezahlt werden.

### X. Schlussbestimmungen.

#### § 16.

Die Ortsbehörden haben unter Zugabe von Sachverständigen die sorgfältige Aufbewahrung und Pflege der bei den Erzeugern vorhandenen und der bei den Gemeinden und den Verbrauchern lagern den Vorräte zu überwachen.

#### § 17.

Der Bezirksverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufsichtsregel zuwiderr nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vorsätzlichswise zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten des Bezirksverbandes für verschollen erklärt. Der Bezirksverband kann schon vor der Verhallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

#### § 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 18 der noch in Kraft befindlichen Verordnung des Reichskanzlers über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen über die Beschlagnahme und Lieferung der beschlagnahmten Kartoffeln werden, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der vorerwähnten Verordnung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verschollen erklärt worden sind.

Bei vorläufigem Verschwinden, Verstecken, Veräußern oder Verflüttern von Vorräten muss die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

#### § 19.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren alle bisher erlassenen Bekanntmachungen über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg ihre Gültigkeit.

Schwarzenberg, am 30. September 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

## Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Nach der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums, Landeskostensmittelamt, vom 1. Oktober 1919 findet am 25. Oktober 1919 im Freistaat Sachsen zum Zwecke der Kontogattierung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckerhändlern statt. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine Zuckerbestandskarte verordnet, die sich jeder Händler (Kleinnehmer, Zwischenhändler und Großhändler) bei seiner Ortsbehörde zu verschaffen hat.

In die Zuckerbestandskarte sind die am Abend des 25. Oktober 1919 vorhandenen Vorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschöpft, sondern muss genau gewogen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgeknot in verlauffertigen Paketen oder in Rütteln und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Kleinnehmer haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1919 an ihren Lieferanten (Zwischenhändler, Großhändler) einzufinden.

Bezieht ein Kleinnehmer oder Zwischenhändler seinen Zucker von mehreren Lieferanten, so ist die Karte nur an einen derselben einzufinden.

Die Zuckerbestandskarte behält sich die Nachprüfung der gemeldeten Bestände vor. Zuckerhändler, die der Anzeigepflicht nicht nachkommen oder wissentlich falsche Angaben machen, werden gemäß § 32 Nr. 6 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 bestraft.

Schwarzenberg, am 4. Oktober 1919.

Der Bezirksverband

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Gied.

Dr. Raestner.

Der Arbeiterrat

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Gied.

Am 10. Oktober 1919.

Gedenktag.

Hauptzollamt.

## Städtischer Fleischverkauf

Tonnabend, den 11. d. M., vormittag von 8 Uhr an. Kopfmenge: 140 g Rindfleisch auf Reichsfleischmarken, 125 g amerik. Schweinefleisch auf Mark IV 12 der Einfuhrzulassungskarte für ausl. Fleischschweinefleisch.ander erhalten nur die Hälfte. Die Belieferung für Umlauber erfolgt im Lang'schen Fleischereigeschäft.

Gedenktag, den 10. Oktober 1919.

Der Stadtrat

der ein-  
zu prü-  
upferen,  
ohnheits-  
von un-  
erlaubten  
ben.  
  
karte im  
Hierzu  
die An-  
lage von  
  
ergältige  
den Ge-  
  
en Au-  
sicht oder  
tswürdig  
Verleih-  
ebandes  
die zur  
  
en noch  
kartoffel-  
feldstraße  
  
ieferung  
3 Nr. 2  
z Markt  
  
bezieht,  
welt sie  
  
en von  
ns dem  
ung be-  
  
Kraft.  
der da  
haupt-  
  
attelamt,  
Bunde-  
Gedenk-  
Groß-  
  
9 vor-  
gt, son-  
gleich-  
oder in  
t vom  
distanz-  
händler,  
  
geeren  
  
abe vor.  
he Un-  
Buder  
  
rat  
  
e. —  
  
en Be-  
der Hebe-  
der Un-  
vom  
wollen.  
  
darf es  
Gast-  
t oder  
asinos.  
  
Cor.  
Karre  
en nur  
schäfte.  
rat.  
  
bereit-  
it den  
ersten  
se Be-  
  
Milch  
waren  
erund  
et ge-  
ahrted

die Lande durch Automobile und in beschränktem Maße durch Eisenbahngesellschaften, die von einer großen Zahl Freiwilliger geführt wurden; die Haltung des ganzen Volkes war über alles lob erhaben. Ohne Frage bestand allgemeine Entschlossenheit, sich mit den Unannehmlichkeiten abzustimmen, die Ordnung aufrecht zu erhalten und eine starke Bürgerwehr zu bilden, vor allem, um zu verhindern, daß ein Teil des Volkes an der Gesamtheit Erpressung übt. Große Verdienste um die Aufrechterhaltung der Ordnung haben auch die Gewerkschaften einschließlich der Eisenbahner, die ihr Bestes taten, um Sabotage zu verhindern.

Die Regierung hatte ihre Bedingungen von Anfang an präzis formuliert und ist auch keinen Schritt davon abgewichen. Andererseits hat sie den Arbeitern immer die Verhandlungsmöglichkeit offen gelassen. Aber auch die Arbeiter haben nicht, als sie ihre Niederlage kommen sahen, auf den Generalstreik zum großen Schaden der Allgemeinheit und zu einem kleinen Nutzen für sich hingearbeitet, sondern zur rechten Zeit die Hand zur Versöhnung geboten. Diese wurde von der Gegenpartei, obwohl sie die Siegerin war, sofort angenommen. Die Verhandlungen sind so geführt, und die Streitigkeiten in solcher Form beigelegt, daß sich die Streitenden nicht verletzt fühlen. Es ist für sie eine Niederlage, doch eine ehrenvolle Niederlage. Die Lehren, die dieser interessante Wirtschaftskampf uns gibt und noch geben wird, sollte man den deutschen — Arbeitern wie auch Arbeitgebern — immer wieder vor Augen halten. Interessant ist auch die Feststellung, daß während der ganzen Streitwoche, in der die Lage eine Zeitspanne überaus ernst war, kein einziger Schuß gefallen ist. Sind wir Deutschen hier nicht durch unseren Hauptfeind furchtbar beschämmt worden?

Wie steht es dagegen bei uns? Im Berliner Metallarbeiterstreik ist die Lage noch unverändert. Jemandwelche Aussichten auf Verhandlungen bieten sich nicht, da beide Parteien auf ihrem Standpunkt noch verharren, und zwar bleibt der Verband der Metallindustriellen dabei, daß nur auf der Grundlage des Schiedsspruchs vom 21. August verhandelt werden kann, während die Metallarbeiter gerade die Aufhebung dieses Schiedsspruchs und für jede Fachgruppe geforderte Verhandlungen verlangen.

Aber auch die Berliner Arbeiterschaft scheint den radikalsten Elementen nicht mehr so folgen zu wollen wie bisher, die ruhigen und einsichtigen Leute gewinnen am Einfluß.

In dem Versuche der Streitleitung, auch andere Betriebe, die nicht zur Metallindustrie gehören, für das Volkswirtschaftsleben aber von großer Bedeutung sind, mit in den Streik hinzuzuziehen, hat sie eine schwere Niederlage erlitten. Das Personal der Straßenbahn, der Hochbahn und der Omnibusgesellschaft hielt Betriebsversammlungen ab, in denen die eventuelle Beteiligung der Verkehrsarbeiter am Metallarbeiterstreik auf der Tagesordnung stand. Die Vertrauensleute der Hochbahn lehnten aber eine Beteiligung ab und begründeten dies damit, daß die Angestellten der Hochbahn sich auf keinen Fall in einen neuen Streik hineinziehen lassen würden, um so mehr, als der Radikalismus innerhalb der Hochbahnangestellten zu schwanken beginne. Nur noch vier Gehalte der Hochbahnangestellten seien dem Deutschen Transportarbeiterverband angegliedert, während vor dem letzten Verkehrsstreik etwa acht Gehalte dem Verband angehört haben. Im gleichen Sinne äußerten sich die Angestellten der Straßenbahn und der Omnibusgesellschaft.

## Tagesgeschichte.

### Deutschland.

Der große Tag der Nationalversammlung, den uns die Dienstag-Sitzung bringen sollte, ist verpusst. Gewiß, eine Programmrede des Reichskanzlers, anschließend die Fraktionsführer, also die duheren Requisiten eines „großen Tages“ waren da, aber brachte uns die ganze Debatte etwas Neues? Reichskanzler Bauer brachte in einer langen Rede den allen bekannten Standpunkt der Regierung zu den letzten Ereignissen vor und brachte das gleichfalls bekannte Programm der Regierung für den Winter, um zum Schluss sich energetisch gegen die extreme Rechte zu wenden. Die Mehrheit spendet ziemlich dünnen Beifall, die Rechte gärt ein wenig, worauf sich der Beifall etwas verstärkt — und die erste Staatsrede des ersten republikanischen Reichskanzlers ist vorüber. In der Debatte begründete zunächst der Demokrat Petersen den Eintritt seiner Partei in das Kabinett, dann sprach Scheidemann für die Eingliederung innerhalb des Sozialismus und wendete sich schroff gegen die Rechte. Der Führer der Deutschen nationalen Graf Posadowsky gab den bekannten Oppositionsstandpunkt seiner Partei wieder und verteidigte sie gegen die Angriffe der Vorredner. Das Zentrum schickte einen neuen noch ziemlich unbekannten Redner, den Abg. Joos, in die „große politische Debatte“. Alles in allem ist nichts Neues gesagt worden, der Tag verlief ruhig und ohne bemerkenswerte Zwischenfälle.

Die Auslieferung der deutschen Offiziere. Der Pariser Presse wird aus Washington gemeldet: England, Frankreich und Belgien hätten nunmehr der Friedenskonferenz die Liste der Deutschen übermittelt, die nach den Bestim-

mungen des Friedensvertrages wegen Vergehens gegen das Völkerrecht über das Kriegsrecht ausgesetzt werden sollen. Kaiser Wilhelm steht nicht auf der Liste. Die Prozesse werden voraussichtlich in Frankreich stattfinden. Innerhalb eines Monats, nachdem die drei Ententemächte das Abkommen ratifiziert haben, wird die vollständige Liste der deutschen Regierung zugestellt und die Auslieferung verlangt werden.

Die Eisernen Division weigert sich zurückzukehren. Mit der in Nr. 234 o. Bl. veröffentlichten halbamtlichen Darstellung über die Rückkehr der deutschen Truppen aus dem Baltikum ist schlecht im Einklang zu bringen, daß der Kommandeur der Eisernen Division, Major Bischoff, in einem Auftrag an seine Soldaten, die Rückkehr nach Deutschland auf das bestimmte ablehnt. „Wir wollen“, so heißt es u. a. in dem Auftrag, „das von uns und nur von uns eroberte Land unter russische Flagge stellen. Wir wollen den Russen helfen, ihre Heimat von der Geisel der Menschheit zu befreien. Ihr wisst, daß ich deutsch bin und deutsch bleibe bis zum letzten Blutströpfchen. So werdet Ihr mir glauben, daß Ihr mir auch auf diesem Wege unbedenklich folgen könnt, daß ich auch hier für Deutschland arbeiten will, indem ich unseren Freunden helfe. An der Seite des Corps Graf Ritter wollen wir unser Recht verteidigen und, wenn es sein muß, noch einmal erlämpfen. Darum bleibt fest, Soldaten der Eisernen Division! Und wenn der Engländer Letten und Esten auf uns heft, dann wollen wir zeigen, daß wir unseren Namen mit Recht tragen.“ Ob Major Bischoff die ganze oder einen namhaften Teil der Eisernen Division hinter sich hat, läßt sich von hier aus nicht beurteilen. Von zuständiger Seite wird zu dem bevorstehenden Auftrag bemerkt, daß aus dieser Kundgebung die völlige Verkennung der Lage und des Kräfteverhältnisses spreche. Besonders frisch trete in den Ausführungen hervor, wie stark sich im Baltikum das Bandenführertum auf eigene Faust herausgebildet habe, welche das direkte Gegenteil solider Disziplin sei. Daß der Major Bischoff die Ententenote leicht hin als leere Drohung bezeichnet, ohne aus dem leichten Jahr gelernt zu haben, wie lebensgefährlich für das deutsche Volk solche Drohungen sind, zeigt die erschreckende Urteilslosigkeit dieser kleinen Soldnerführer, die in die Politik eines großen Volkes hineinschlüpfen.

Zum Attentat auf Haase wird festgestellt, daß es sich um eine völlig unpolitische Tat handelt. Der Täter gab an, aus persönlicher Rache gehandelt zu haben, weil Haase in einem Prozeß gegen ihn gewonnen hatte. Der Täter macht einen geistig minderwertigen, wenn nicht geisteskranken Eindruck. Er war von der eigenen Idee beherrscht, daß die Preußische Klassenlotterie den einzigen Zweck der Besteckung im größten Umfang zugunsten der Hohenzollern habe. Politisch behauptet der Täter den Unabhängigen nahezu stich. Vor der Tat hatte er Flugblätter ganz verwirrenden Inhalts verteilt. Die Verleumdungen des Angeklagten Haase sind nicht schwer, er wird in etwa acht Tagen wiederhergestellt sein. Trotz aller dieser Feststellungen glaubte das Organ der Unabhängigen, die „Freiheit“, von einem gegenteiligen Worte verführt sprechen zu müssen.

Drohende Kartoffelkatastrophe. Die durch die Kohlemot verursachte schwierige Verkehrsfrage in Deutschland droht sich zu einer Kartoffelkatastrophe auszutragen. Es fehlt an Verkehrsmittel, um die Kartoffeln, wie der „Vorwärts“ berichtet, rechtzeitig, noch bevor die Fröste eingesenkt, nach den Städten zu bringen.

### Kunst.

Neue Wendung der Dinge im Baltikum! Im Baltikum scheinen bemerkenswerte Vorgänge sich zu entwickeln. Für die Regierung Großrusslands, vermutlich in Poltachs Namen, hat ein Oberst Aivalos-Bermondt den Oberbefehl über die nordwestrussischen Truppen, die bisher unter dem wenig glücklichen Befehl des Generals Judentisch standen, übernommen. Als erste Tat veröffentlichte dieser neue Befehlshaber eine Note an Deutschland, in der er für die Unterstützung der deutschen Truppen im Kampf gegen den Bolschewismus dankt. Gleichzeitig heißt es aber, daß die nordwestrussischen Truppen gegen lettische Angriffe auf die abziehenden deutschen Truppen antreten. Über die Ursache dieser Angriffe besteht noch keine Klarheit. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Aivalos-Bermondt nicht im Sinne der Entente handelt, da diese die Unabhängigkeit Lettlands bereits anerkannt hat, die von Nordwestrussland anscheinend bestritten wird. Klarheit darüber besteht jedoch nicht. Desgleichen ist noch nicht zu erkennen, inwieweit in der nordwestrussischen Armee übergetretene deutsche Truppen sind. Man wird die nächsten Ereignisse im Baltikum mit großer Spannung verfolgen müssen.

### Örtliche und Sächsische Nachrichten.

Eibenstock, 10. Oktober. Dem ersten Nachtricht ist gestern bereit der erste Schnee gefolgt. Nach reinstem Aprilwetter sah gestern mittag plötzlich heftiges Schneetreiben ein, welches am Abend so stark wurde, daß bald die noch grüne Blüte von einer weißen Schneedecke überzogen war. Auch heute schneit es weiter. Hoffentlich macht dieser vorzeitige Besuch Frau Holles bald wieder milderem

Herbstwetter Platz, damit die noch in großen Mengen einzuerntenden Feld- und Gartenfrüchte geborgen werden können.

Mittweida, 9. Oktober. Einen guten Fang machte die hiesige Polizei mit der Festnahme des 37 Jahre alten, aus Löbeln gebürtigen Händlers Paul Krebschmar und seiner Ehefrau. Er hatte sich unter falschem Namen mit Frau und Kind in einem hiesigen Gasthof eingemietet. Der Gründer hatte sich ein Postscheckkonto eingerichtet und seit März d. J. durch Anzeigen Waren ausgetragen, die er nie zu liefern in der Lage war. Aber er ließ sich erhebliche Kosten vorstrecken.

Leipzig, Dresden und Frankfurt beteiligten ausgeschlossen und wurde von der Staatsanwaltschaft Chemnitz steckbrieflich verfolgt.

Schwarzenberg, 9. Oktober. Wie wir erfahren, ist der Vorsitzende des hiesigen Bezirksverbandes zusammen mit Vertretern zweier benachbarter Bezirke, die ähnliche militärische und wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen, und unter Mitwirkung des Landeskohlenamtes persönlich in Berlin bei dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung wegen einer besseren Belieferung des Bezirks vorstellig geworden. Der Reichskommissar verfaßte nach eingehender Beratung die Notlage der hochgelegenen ergebnisvollen Bezirke nicht und sagte Entgegenkommen und genaue Prüfung der einschlagenden Verhältnisse zu. Andererseits wies er auf die geradezu trostlose Lage des Kohlenmarktes hin, die insbesondere die Versorgung mit Hausbrandkohle im ganzen Reich außerordentlich ungünstig beeinflusste. Hinzu kommt der Wagenmangel, der gerade zur Zeit in besonders schlimmem Maße in Erscheinung tritt. Es sind weitere Maßnahmen zur Zeit im Gange.

Blauen i. B., 9. Oktober. Auf dem hiesigen Bahnhofe wurde durch die Kriminalpolizei ein Schuhmann aus Johannegeorgenstadt festgenommen, der der Stadt Johannegeorgenstadt nicht weniger als 80 000 M. veruntreut haben soll.

Treuen, 9. Oktober. Der 12jährige Sohn des Turnhallenwirts Dietrich wurde beim Spielen von einem umstürzenden Bordstein erschlagen.

Erhöhung der Bergarbeiterlöhne und Kohlenpreise. Am Montag haben im Reichswirtschaftsministerium in Berlin Beratungen über die Lohnverhältnisse für die sächsischen Bergleute und im Zusammenhang damit über die Erhöhung der Kohlenpreise stattgefunden. Das Reichswirtschaftsministerium hat grundsätzlich der Erhöhung der Kohlenpreise zugestimmt, sobald nunmehr rückwirkend ab 1. Oktober die Erhöhung der Bergarbeiterlöhne erfolgen kann.

### Nachrichten aus der Kirchengemeinde Eibenstock

vom 6. bis 11. Oktober 1919.

Aufgestellt: 69) Paul Hans Wendler, Schlosser in Schwarzenberg und Toni Anna Clara Schmidt derselbe. 70) Paul Willy Otto, Schuhmacher hier und Melanie Strauß in Blauenthal.

Gestraut: 66) Paul Guido König, Hilfswächter in Schönheide und Auguste Hilda Wagner hier. 67) Eduard Vogl Löwe, Hilfsarbeiter hier und Olga Else Linger hier. 68) Walter Stark, Kaufmann hier und Clara Helene Meidner hier.

Getauft: 69) Gertrud Else Linger. 70) Elisabeth Else Hüttel. 71) Frieda Hilda Helm. 72) Else Marianne Flach. 73) Eriga Hermann Schmidt. 74) Hilda Gertrud Spitzer. 75) Kurt Rudolf Jähn.

Bestattet: 76) Else Marianne, Tochter des Max Emil Flach, Eibenschier hier, 13 T.

Am 17. Sonntag nach Trinitatis.  
Vorm. 1/2 Uhr: Beichte u. heil. Abendmahl, Pastor Wagner.  
Vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst, Pred. Poehold. Abends 18 Uhr: Predigtgottesdienst, Pred. Poehold.

Sep. ev.-luth. St. Johannes-Gemeinde.  
Vorm. 1/2, 10 Uhr: Gottesdienst. Abends 1/2 Uhr in Sofia: Predigtgottesdienst und Katechismuskunde.

Montag abends 8 Uhr hier: Beistunde mit Predigt, Pastor Reuter.

Methodisten-Gemeinde.  
Sonntag vorm. 1/2, 10 Uhr: Predigt, Pred. Poehold. Abends 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst, Pred. Poehold.

Freitag abends 1/2, 9 Uhr: Bibelstunde.

Kirchennachrichten aus Schönheide.

Dom. XVII post Trinit. (Sonntag, den 12. Oktober 1919.)

Froh 8 Uhr: Beichte und heil. Abendmahl, Pastor Männchen.

Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit Predigt, Pastor Männchen. Kirchenmusik: Preß und Andacht. Motette für gem. Chor v. Rheinberger.

Airwheelisch.  
Montag, den 18. Oktober 1919.

Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit Predigt, Pastor Männchen.

Kirchenmusik: Das Ailelein. Männerchor v. A. Becker.

Gesungen vom Männergesangverein und „Liederkrantz“ Neuheide.

An beiden Feierlagen soll nach dem Gottesdienst eine Kollekte für die evangelische Gemeinde in Falkenau i. Böhmen voranstehen.

Neueste Nachrichten.

Versailles, 10. Oktober. Gestern nachmittag begannen die Beratungen über die Ratifizierung des Friedensvertrages.

Genf, 10. Oktober. Die nunmehr offiziell bekanntgegebenen Veränderungen im Oberkommando der französischen Truppen im Rheingebiet werden von dem Pressbüro des französischen Kriegsministeriums damit erklärt, daß sofort nach der Ratifizierung des Friedensvertrages die Verwaltung des besetzten Rheingebietes einer internationalen Zivilkommission unterstellt wird, die Frankreich durch den Staatsrat Léon Blum vertreten sein wird. Diese Entlastung der Militärverwaltung macht es möglich, nunmehr auch die Demobilisie-

